Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39 Ausgegeben Danzig, den 12. Juli 1933

Inhalt: Verordnung über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes S. 301
Zweite Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen . . . . S. 301
Verordnung über eine Aenderung der Fernsprechordnung vom 8. November 1932 . . . . S. 302

87

Verordnung

über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Vom 7. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 Abs. 3 im Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123) erhält folgende Fassung:

Drei weitere Mitglieder und entsprechende Stellvertreter ernennt der Senat als unparteiische Mitglieder und betraut je einen von ihnen mit der Führung des Vorsitzes und der Stellvertretung darin.

Artikel II

Für Hausgehilfinnen sind die Beiträge zur Invalidenversicherung nach Lohnklasse II und, wenn der Barentgelt 60 Gulden monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III zu entrichten.

Artikel III

Der § 96 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger der Unfall- und Angestelltenversicherung vom 22. März 1927 (G. Bl. S. 73) erhält folgende Fassung:

Die Bezüge des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Hinterbliebenenbezüge ihrer Hinterbliebenen trägt die Landesversicherungsanstalt für Angestellte anteilsmäßig. Der Anteil wird vom Senat festgesetzt.

Artikel IV

Artikel I und III dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1933 in Kraft, Artikel II mit dem 17. Juli 1933.

Danzig, den 7. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

88

Zweite Verordnung

zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen.

Vom 11. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zum Aufbau einer umfassenden berufsständischen Vertretung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird eine Hauptwirtschaftskammer mit dem Sitz in Danzig errichtet. Die Hauptwirtschafts-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 7. 1933.)

kammer bildet die Spitze des gesamten berufsständischen Aufbaues; sie gliedert sich in fünf Kammern, die folgende Berufsgruppen umfassen:

a) der Landwirtschaft,
b) der Industrie,
c) des Handels und des Verkehrs,
d) des Handwerks und Gewerbes,
e) der freien Berufe.

§ 2

Die Hauptwirtschaftskammer und die Einzelkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Die Einrichtung der Hauptwirtschaftskammer und der Einzelkammern erfolgt durch besondere Verordnungen.

Bis zur Einrichtung der Hauptwirtschaftskammer wird eine vorläufige Hauptwirtschaftskammer gebildet. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden durch den Senat unter Berücksichtigung der Interessen der zu den Einzelkammern gehörigen Berufsgruppen auf jederzeitigen Widerruf ernannt; Entscheidungen trifft der Vorsitzende selbständig.

Die vorläufige Hauptwirtschaftskammer hat die Stellung der Hauptwirtschaftskammer, sie hat ferner die Aufgabe, den Senat in allen Fragen des berufsständischen Aufbaues zu beraten und die Einrichtung der Hauptwirtschaftskammer und der Einzelkammern vorzubereiten.

§ 4

Unter „Vorsitzenden" im Sinne des Artikels I der Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen vom 4. Juli 1933 (G.Bl. S. 295) ist der gesamte Vorstand zu verstehen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

89

Verordnung

über eine Änderung der Fernsprechordnung vom 8. November 1932.

Vom 29. Juni 1933.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebührengesetzes vom 9. April 1927 (G.Bl. S. 179) wird die Fernsprechordnung vom 8. November 1932 (G.Bl. S. 769) wie folgt geändert:

1. Die Einrichtungsgebühren für jeden Hauptanschluß (§ 9 II 1) betragen 40 Gulden.
2. Abweichend von der Bestimmung im § 27 I (1) beträgt die Mindestdauer des Teilnehmerverhältnisses (Mindestüberlassungsdauer) bei Hauptanschlüssen 1 Jahr.
   Die Bestimmungen des § 27 I (4) gilt auch für Hauptanschlüsse.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1933.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.